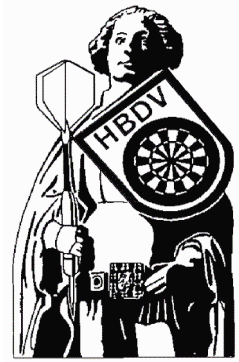


**HANSESTADT BREMEN DART LIGA**

**SATZUNG**



## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr .....	1
§2	Gemeinnützigkeit .....	1
§3	Zweck des Vereins .....	1

§4	Rechtsgrundlagen .....	1
§5	Mitglieder .....	2
§6	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§8	Organe des Vereins .....	3
§9	Die Delegiertenversammlung (DV) .....	3 - 4
§10	Das Präsidium .....	4- 5
§11	Die Ausschüsse und Kommissionen .....	5
§12	Der Spielausschuß .....	5
§13	Das Schiedsgericht .....	5
§14	Die Kassenprüfer .....	5
§15	Auflösung des Vereins .....	6

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hansestadt Bremen Dart Liga“, im folgenden **BDL** abgekürzt. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 1.3 Das Vereinsgebiet umfasst den Raum Bremen sowie die angrenzenden und benachbarten Gebiete.

§ 1.4 Die **BDL** ist Mitglied im Hansestadt Bremen Dart Verein.

Satzung der Hansestadt Bremen Dart Liga e.V.

22.10.18

- 3 -

§ 1.5 Das Geschäftsjahr ist vom 1.8 bis 31.7. des darauffolgenden Jahres.

## §2 Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Die Tätigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der **BDL** dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2.2 Die **BDL** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HBDV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zu melden.

## §3 Zweck des Vereins

§ 3.1 Die **BDL** hat den Dartsport bei ihren Mitgliedern zu fördern.

§ 3.2 Sie hat das Dartspiel zu fördern und zu verbreiten.

§ 3.3 Sie hat den Rundenspielverkehr innerhalb ihres Einzugesbietes durchzuführen. Dazu schließen sich die Mitglieder zu spielberechtigten Mannschaften zusammen.

§ 3.4 Die **BDL** ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

## §4 Rechtsgrundlagen

§ 4.1 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die die **BDL** im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger verbindlich.

§ 4.2 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organe und Amtsträger werden durch diese Satzung und die nachstehend genannten Ordnungen geregelt.

§ 4.2.1 Geschäftsordnung

§ 4.2.2 Finanzordnung

§ 4.2.3 Sport- und Wettkampfordnung

§ 4.2.4 Schiedsordnung

**§ 4.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.**

§ 4.4 Für Fragen die in der Satzung und Ordnungen der **BDL** nicht geregelt sind, gelten sinngemäß Satzungen und Ordnungen des HBDV.

§ 4.5 Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zur **BDL** und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist **der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen**, soweit nicht vom Präsidium eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

## §5 Mitglieder

§ 5.1 Die Mitgliedschaft in der **BDL** kann jede Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern das Betreiben oder Fördern des Dartsportes Zweck der Mitgliedschaft ist.

§ 5.2 Die Mitgliedschaft in der **BDL** wird durch Aufnahmebeschluss des Präsidiums der **BDL** erworben. Wird der Aufnahmeantrag vom Präsidium abgelehnt, kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Das Präsidium legt die Beschwerde der

nächsten DV vor, die endgültig entscheidet.

§ 5.3 Durch den Aufnahmeantrag werden die Personen zu Vereinsmitgliedern.

§ 5.4 Personen, die sich besonders um die Förderung des Dartsportes verdient gemacht haben, können auf Antrag der Delegierten oder des Präsidiums durch den Beschluss der DV zu Ehrenmitglieder gemacht werden. Ehrenmitglieder werden zu allen DV eingeladen. Sie haben Stimmrecht, das jedoch bei Wiedereintritt in ein Amt ruht.

§ 5.5 Mitglieder, die keiner **BDL**- Mannschaft angehören, sind passive Mitglieder.

## §6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

§ 6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur **BDL** ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 6.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss vom Präsidium spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

§ 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des **BDL** verstößt, deren Ordnungen und Anordnungen gröblichst missachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Es kann die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschließen.

§ 6.5 Vor jeder Entscheidung ist dem/der Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er/sie davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der/die Betroffene das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten DV vor, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.6 Die Regelungen der Ziffern 1-5 gelten analog für Ehrenmitglieder der **BDL**.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt :

§ 7.1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der DV teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

§ 7.1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7.1.3 nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie an den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen der **BDL** teilzunehmen.

§ 7.1.4 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen.

§ 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet :

§ 7.2.1 die Satzung und Ordnungen der **BDL** sowie von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen

§ 7.2.2 die von der DV festgesetzten Beträge zu zahlen.

## §8 Organe des Vereins

§ 8.1 Die Organe des Vereins sind :

§ 8.1.1 die Delegiertenversammlung (DV)

§ 8.1.2 das Präsidium

§ 8.1.3 das erweiterte Präsidium

§ 8.1.4 die Kassenprüfer

§ 8.1.5 die Kassenprüfer streichen

§ 8.2 Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Ausgaben findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt.

## §9 Die Delegiertenversammlung

§ 9.1 Termin, Einberufung, Leitung

§ 9.1.1 Die DV findet einmal im Jahr und zwar im Winter statt.

§ 9.1.2 Der Termin wird mindestens vier Wochen vorher allen Delegierten schriftlich mitgeteilt. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der DV schriftlich beim Präsidium vorliegen und mit der Tagesordnung allen Delegierten mindestens eine Woche vor der DV bekanntgegeben werden.

§ 9.1.3 Eine außerordentliche DV ist vom Präsidium einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten ihn beantragt.

§ 9.1.4 Der/Die PräsidentIn bzw. ihr/sein/ihre StellvertreterIn aus dem Präsidium leitet die DV. Über die Verhandlungen der DV ist eine Niederschrift anzufertigen die vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9.2 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus :

§ 9.2.1 den stimmberechtigten Delegierten der Mannschaften, die der **BDL** gemeldet sind.

§ 9.2.2 den Präsidiumsmitgliedern.

§ 9.2.3 den Ehrenmitgliedern.

§ 9.3 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

§ 9.3.1 Jede Mannschaft der **BDL** hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar; eine entsprechende Legitimation ist zwingend vorgeschrieben.

§ 9.3.2 Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

§ 9.3.3 Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 9.3.4 Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder der **BDL** können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und nicht Stimmträger einer Mannschaft in der **BDL** sein.

§ 9.3.5 Jeder Delegierte vertritt nur eine Stimme.

§ 9.3.6 Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9.3.7 Passive Mitglieder erhalten **kein** Stimmrecht.

§9.4 Aufgaben der DV

§ 9.4.1 Die DV stellt als Versammlung der Mannschaften der **BDL** das höchste Organ dar. Ihr steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen worden ist.

§ 9.4.2 Ihrer Entscheidung unterliegt insbesondere :

§ 9.4.2.1 die Entlastung des Präsidiums der **BDL**.

§ 9.4.2.2 die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der beiden Kassenprüfer, der Beisitzer und der in §8.1 weiter genannten Organen der **BDL**.

Satzung der Hansestadt Bremen Dart Liga e.V.

- § 9.4.2.3 die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- § 9.4.2.4 die Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen.
- § 9.4.2.5 die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
- § 9.4.2.6 die Auflösung des Vereins.
- § 9.4.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen DV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :
  - § 9.4.3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der DV sowie Feststellung der Stimmberechtigten.
  - § 9.4.3.2 Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer sowie Aussprache darüber.
  - § 9.4.3.3 Entlastung des Präsidiums.
  - § 9.4.3.4 Anträge des Präsidiums, der Organe sowie der Mitglieder.
  - § 9.4.3.5 Verschiedenes.
- § 9.4.4 Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und Organen der **BDL** eingebracht werden. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegendem Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit **mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten** Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- § 9.4.5 Der/Die PräsidentIn und der/die SchatzmeisterIn der **BDL** werden grundsätzlich durch geheime Wahl bestimmt, alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit kein Antrag auf namentliche oder geheime Wahl gestellt wird.

Es sind folgende Stimmehrheiten erforderlich :

- § 9.4.5.1 zur Wahl des/der PräsidentIn ist die absolute Stimmenmehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern , die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der die relative Stimmenmehrheit erreicht.
- § 9.4.5.2 bei allen anderen Abstimmungen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend.
- § 9.4.5.3 bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten nötig.
- § 9.4.6 Die von der DV gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekannt zugeben.

## §10 Das Präsidium

§ 10.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus :

§ 10.1.1 dem/der PräsidentIn

§ 10.1.2 dem/der VizepräsidentIn

§ 10.1.3 dem/der SchatzmeisterIn

§ 10.1.4 dem/der LandessportwartIn

§ 10.1.5 dem/der SchriftführerIn

§ 10.1.6 bis zu fünf BeisitzerInnen (streichen)

§ 10.2 Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium i.S.d. § 10., sowie

§10.2.1 dem/der Landessportwart/Landessportwartin

§10.2.2. dem /der Schriftführer/Schriftführerin

§10.2.3 dem/der Medienreferent/Medienreferentin

§10.2.4 dem/der Jugendwart/Jugendwartin

Satzung der Hansestadt Bremen Dart Liga e.V.

### §10.2.5 dem/der Ligaleiter/Ligaleiterin

§ 10.3 2Das Präsidium wird von der DV für jeweils **vier Jahre** gewählt. Wählbar sind Personen, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahlen innerhalb einer Amtsperiode erfolgt die Wahl für die noch verbleibende Amtsperiode des jeweiligen Amtsvorgängers. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der vier Geschäftsjahre aus, so ernennt das Präsidium ein kommissarisches Mitglied. Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt das bisherige Präsidium bis zur Neuwahl im Amt. ~~Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat es innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche DV einzuberufen.~~ streichen

§ 10.4 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat es innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche DV einzuberufen.

§ 10.5 Der Verband wird durch den/die PräsidentIn , oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Der/Die PräsidentIn, bzw. bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre/seine/ihr VertreterIn, kann ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen.

§ 10.6 Das Präsidium ist nach der DV das höchste Organ der **BDL**. Es führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der DV gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Vereinsorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :

§ 10.6.1 die Durchführung der Beschlüsse der DV.

§ 10.6.2 die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsführung.

§ 10.6.3 die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage der DV.

§ 10.6.4 die Berufung von Ausschüssen oder Kommissionen auf Zeit.

§ 10.7 Der/Die SchatzmeisterIn ist verpflichtet, die Bücher der BDL nach Grundsätzen ordentlicher Buchführung zu führen.

## §11 Die Ausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse bestehen aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der DV gewählt oder durch das Präsidium einberufen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für **zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §12 Der Spielausschuß

Dem Spielausschuß obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der **BDL**. Grundlage des Spielbetriebes sind die Sport- und Wettkampfordnung sowie die Satzung der **BDL**.

Dem Spielausschuss gehören an :

§ 12.1 die von der DV zu wählenden Ergebnisdienstleute.

§ 12.2 der/die von der DV zu wählende LandessportwartIn

Der/Die LandessportwartIn soll als Koordinator, Beobachter von Turnieren, Beobachter einzelner SpielerInnen sowie als Sprecher des Spielausschusses wirken. Er/Sie soll bei der Benennung von Auswahlmannschaften vom Präsidium gehört werden und hat diesem gegenüber ein Vorschlagsrecht. streichen

## §11 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und vier BeisitzerInnen. Seine Mitglieder nebst einem/einer StellvertreterInnen für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und einer ersten und zweiten Ersatzperson für die BeisitzerInnen werden von der DV gewählt. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im Sinne §5 der **BDL** sein. Einzelheiten regelt die Schiedsordnung, die die DV beschließt.



## §12 Die Kassenprüfer

Die DV wählt auf die Dauer von **zwei Jahren** zwei KassenprüferInnen, die die Pflicht haben, die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der DV Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur jeweils einem der beiden KassenprüferInnen zulässig.

## §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit  $\frac{3}{4}$  **Stimmenmehrheit** der Stimmberechtigten beschlossen werden, und auch nur auf einer eigens dazu berufener DV. Erscheinen zur Beschlussfassung weniger als  $\frac{2}{3}$  **der Stimmberechtigten**, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in der Lage mit  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit** die Auflösung zu beschließen.